

Rehasport-Folgeverordnungen - ein weit verbreitetes Missverständnis:

Schon in der Rahmenvereinbarung vom 1.10.2003 wurde diese Regelung vereinbart. In der neuen Rahmenvereinbarung vom 1.1.2007 hat sich daran nichts geändert.

Von den Krankenkassen werden für schwerbehinderte Menschen normalerweise 120 Übungseinheiten genehmigt, die innerhalb von 36 Monaten in Anspruch genommen werden können. Das heißt aber nicht - wie viele denken - dass ein Folgeantrag auch erst nach 36 Monaten gestellt werden kann. Diese Regelung bedeutet nur, dass genehmigte Übungsteilnahmen, die nicht in Anspruch genommen werden, nach drei Jahren verfallen. Folgeanträge können auch schon vorher gestellt und genehmigt werden (was leider allzu oft versäumt wird). Wenn absehbar ist, dass die Genehmigung in absehbarer Zeit „aufgebraucht“ ist, sollte schnellstens ein Folgeantrag bei der Krankenkasse eingereicht werden. Nicht nur, dass der Verein die Übungsteilnahmen nicht abrechnen kann, ohne genehmigten Rehasport werden auch die Fahrkosten für die Teilnahme nicht ersetzt.